



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 23. Juli 2026
Rubrik: Investmentvermögen
Art der Bekanntmachung: Anlage-/Vertragsbedingungen
Veröffentlichungspflichtiger: Ampega Investment GmbH, Köln
Fondsname: Ampega Reserve Rentenfonds
ISIN: DE0008481144
Auftragsnummer: 260712013458
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735
Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



Ampega Investment GmbH

Köln

Wichtige Information für alle Anteilinhaber des Ampega Reserve Rentenfonds Anteilklasse P (a), ISIN: DE0008481144 Anteilklasse I (a), ISIN: DE000A2H9A43

Die nachfolgend dargestellten Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen (BAB) treten mit Wirkung zum **25.08.2026** für den Ampega Reserve Rentenfonds (Anteilklasse P (a), ISIN: DE0008481144, Anteilklasse I (a), ISIN: DE000A2H9A43) in Kraft:

Die BAB für das OGAW-Sondervermögen werden u.a. aufgrund einer Änderung der Anlagepolitik wie folgt geändert:

1. § 2 Absätze 7 bis 11 (ESG-Anforderungen) werden gestrichen.
2. In § 4 Absätze 1 und 4 wird der Rücknahmeabschlag als Unterscheidungskriterium für Anteilklassen gestrichen. Es wird unabhängig von der Anteilklasse kein Rücknahmeabschlag erhoben.
3. In § 8 Absätze 1, 2 und 3 werden die Regelungen zur Vergütung der Gesellschaft, der Verwahrstelle, der steuerlichen Vertreter und Dritter, deren sich die Gesellschaft bei der Abwicklung von Derivategeschäften bedient, redaktionell angepasst, ohne dass sich jeweils an der Höhe der Vergütung etwas ändert.
4. In § 8 Absatz 4 wird die Regelung zum jährlichen Höchstbetrag der oben genannten Vergütungen und der Kostenentnahme für Analysematerial redaktionell angepasst, ohne dass sich an der Höchstgrenze etwas ändert.
5. In § 8 Abs. 5 d wird bei der Regelung zur Entnahme von Kosten für einen Dauerhaften Datenträger klargestellt, dass die Kosten nur im Falle eines vertraglich oder gesetzlich vorgeschriebenen Dauerhaften Datenträgers entnommen werden können.
6. In § 8 Abs. 5 m wird die Regelung zur Kostenentnahme für Analysematerial redaktionell angepasst, ohne dass sich an den Kosten etwas ändert.
7. In § 8 Abs. 5 n wird die Regelung zur Entnahme von Transaktionskosten eingefügt.
8. In § 8 Abs. 5 o wird die Regelung zur Entnahme von Steuern im Rahmen der Berechnung der in Buchst. a bis n aufgezählten Dienstleistungen redaktionell angepasst.
9. In § 8 Absatz 6 werden die Regelungen zur verlängerten Abrechnungsperiode gestrichen, sodass die Abrechnungsperiode jeweils am 01.01. beginnt und am 31.12. eines Kalenderjahrs endet.
10. In § 9 Absatz 5 wurde die Möglichkeit der Vornahme von Zwischenausschüttungen ergänzt.



11. Zudem wurden einige redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Die BAB treten wie nachfolgend abgedruckt zum **25.08.2026** in Kraft.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) hat die Änderungen der BAB mit Bescheid vom 14.07.2026 genehmigt.

Köln, im Juli 2026

Ampega Investment GmbH

Die Geschäftsführung

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und

der Ampega Investment GmbH, Köln,

(„Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete

Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

Ampega Reserve Rentenfonds,

die nur in Verbindung mit den
für dieses Sondervermögen von
der Gesellschaft aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgend AABen),



2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der AABen dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden.
5. Derivate gemäß § 9 der AABen,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in festverzinsliche Wertpapiere angelegt werden, deren Restlaufzeit höchstens 36 Monate beträgt. Für verzinsliche Wertpapiere mit periodischer Zinsanpassung gilt diese Restlaufzeitbegrenzung nicht, sofern die Zinsen regelmäßig während der gesamten Laufzeit mindestens einmal in 24 Monaten marktgerecht angepasst werden. Das OGAW-Sondervermögen muss überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren bestehen, deren Aussteller ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben. Das OGAW-Sondervermögen muss überwiegend aus verzinslichen Wertpapieren bestehen, die entweder über ein Investmentgrade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder - wenn sie über kein Rating verfügen - im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein solches Investmentgrade-Rating erhalten würden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Aktien dürfen für das OGAW-Sondervermögen außer in den Fällen des § 2 Nr. 3 nicht erworben werden.
3. Bis zu 49% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Aktien im Rahmen der Ausübung von Bezugs-, Wandlungs- oder Optionsrechten erworben werden. Auf diese Weise erworbene Aktien sind jedoch unverzüglich interessewährend zu veräußern. Derivate oder sonstige Finanzinnovationen mit Bezug auf Aktien und/oder Aktienindices dürfen außer im Rahmen von Wandel- und Optionsrechten nicht erworben werden. Die in Pension genommenen Aktien sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
4. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der AABen angelegt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
5. Bis zu 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen gehalten werden.
6. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate nach Maßgabe des § 9 der AABen einsetzen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen anzuschaffenden und zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.



ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungskurssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausstattungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt, und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS,

RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5

Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, in den Basisinformationsblättern, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeaufschläge an.



2. Der Ausgabeaufschlag beträgt unabhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1,00 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung des Ausgabeaufschlags abzusehen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
3. Abweichend von § 20 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungsstichtag für Anteilerwerbs- und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilerwerbs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
4. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 7

Sachauskehr

Die Gesellschaft kann das Rücknahmeverlangen eines oder mehrerer professioneller Anleger (§ 1 Abs. 19 Nr. 32 KAGB) im Wege der Sachauskehr befriedigen. Bei der Sachauskehr tritt an die Stelle der Auszahlung des Rücknahmepreises die Übertragung von Vermögenswerten aus dem OGAW-Sondervermögen auf den Anleger. Die Auswahl der Vermögenswerte liegt unter Berücksichtigung von § 98 Absatz 4 Satz 2 KAGB im Ermessen der Gesellschaft. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Sachauskehr enthält der Verkaufsprospekt.

§ 8

Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,40 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsen-täglich ermittelten Werten errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu entnehmen. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält für Ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Sie ist berechtigt hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

3. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind

- a. Die Gesellschaft zahlt für Kosten gesetzlich vorgeschriebener Repräsentanten und steuerlicher Vertreter eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet..
- b. Die Gesellschaft zahlt für Kosten und Leistungsentgelte Dritter, deren Dienste sich die Gesellschaft für den Abschluss und die Verwaltung von Derivative-Geschäften und für die Verwaltung von Sicherheiten solcher Derivate-Geschäfte (Collateral-Management) bedient, eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird.



Dies beinhaltet insbesondere auch Leistungen Dritter im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 European Market Infrastructure Regulation (EMIR), unter anderem durch Meldungen an Transaktionsregister sowie Leistungen im Zusammenhang mit Rechtsträger-Kennungen und das zentrale Clearing von OTC-Derivaten. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 nicht abgedeckt und somit dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich belastet.

4. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ab-sätzen 1, 2, 3 als Vergütung sowie Absatz 5 Buchstabe m) als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 0,70 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsen-täglich ermittelten Werten errechnet wird, betragen.

5. Aufwendungen

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden Aufwendungen dem OGAW-Sondervermögen belastet werden:

- a. bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b. Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblätter);
- c. Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d. Kosten der Erstellung und Verwendung eines vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Sondervermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e. Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- f. Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g. Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h. Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- i. Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- j. Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können.
- k. Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l. Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;



m. Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,05 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den börsentäglich ermittelten Werten errechnet wird;

- n. die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten (Transaktionskosten);
- o. Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, die anfallen im Zusammenhang mit den vorstehend in Buchstaben a) bis n) genannten und vom OGAW-Sondervermögen zu ersetzenden Aufwendungen.

6. Definition der Abrechnungsperiode

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

7. Investmentanteile

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne können - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.



5. Zwischenausschüttungen sind zulässig. Über bereits geplante Zwischenaus-schüttungen wird im Halbjahres- oder Jahresbericht informiert.

§ 10

Thesaurierung der Erträge

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen wieder an.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 12

Namensbezeichnung

Die Rechte der Anleger, welche die Anteile unter vormals gültiger Namensbezeichnung erworben haben, bleiben unberührt.

§ 13

Rückgabefrist und Rücknahmebeschränkung

1. Abweichend von § 17 Abs. 3 AABen kann die Gesellschaft die Rückgabefrist im Fall angespannter Marktbedingungen verlängern. Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rückgabefristverlängerung sowie deren maximale Dauer enthält der Verkaufsprospekt.
2. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken, (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem gegebenen Wertermittlungstag mindestens 10% des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.